

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

(nachfolgend ZEV)

Reglement

Der ZEV wird vertreten durch

Frau / Herr Muster

Strasse Nr., PLZ Ort

Tel:

Email:

Mieter und Pächter Wählen Sie ein Element aus., die zur ZEV AdresseZEV gehören, werden mit Unterzeichnung des Mietvertrages zu Teilnehmenden des ZEV.

[Veröffentlichungsdatum]

Inhalt

Präambel

1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
1.1	Gegenstand / Begriffe.....	3
1.2	Geltungsbereich	3
2	Grundlagen und Bestandteile.....	4
3	Rechte und Pflichten der Teilnehmenden	4
4	Rechte und Pflichten des Eigentümers / Produzenten und Vertreters des ZEV	5
5	Produkte und Tarife.....	5
6	Inkrafttreten	5
7	Änderung des Reglements	5
8	Datenschutz	5
9	Salvatorische Klausel	6
10	Teilnahme und Übertragung	6

Anhänge

A) Ansprechpersonen

B) Strompreis im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Präambel

An der Adresse ZEV besteht im Sinne von Art. 16 & 17 des Energiegesetzes im Versorgungsgebiet von Name lokales EW ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV). Dieses Reglement enthält die Bestimmungen, die für das Verhältnis zwischen Wählen Sie ein Element aus. des Eigenverbrauchsobjektes Adresse ZEV ,Wählen Sie ein Element aus. Produzenten und den Teilnehmenden in Bezug auf den Eigenverbrauch von Bedeutung sind.

Der ZEV bezieht Energie aus Anlagen vor Ort, die für den ZEV Strom produzieren und/oder speichern (Eigenverbrauch). Vom ZEV nicht selbst verbrauchte Energie wird ins Verteilnetz von Name lokales EW eingespeist (Rückspeisung). Bei nicht ausreichender Eigenproduktion bezieht der ZEV Strom aus dem Verteilnetz von Name lokales EW (Ergänzungsenergie).

Name lokales EW oder ein von zugelassener Vertreter misst die Rückspeisung und die Ergänzungsenergie. Für die Rückspeisung erhält der ZEV ein Entgelt. Für die Ergänzungsenergie stellt dem ZEV das entsprechende Netzentgelt in Rechnung, inklusive Systemdienstleistungen («SDL»), gesetzliche Förderabgaben (insb. KEV) sowie allfällige weitere Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Der Preis für die bezogene Ergänzungsenergie ist dem Energielieferanten geschuldet, der nicht mit Name lokales EW identisch sein muss.

Das Verhältnis unter den Beteiligten wird folgendermassen geregelt:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Gegenstand / Begriffe

- a. Gegenstand dieses Reglements ist der Eigenverbrauch und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten des Eigentümers des Eigenverbrauchsobjektes, dem Produzenten und der Teilnehmenden.
- b. «Eigentümer» bezeichnet den oder die Eigentümer der Liegenschaften, die zum Eigenverbrauchsobjekt zusammen geschlossen sind.
- c. «Eigenverbrauch» bezeichnet die Nutzung der Energie, die durch eine Energieerzeugungsanlage («EEA») im Eigenverbrauchsobjekt Adresse ZEV erzeugt wird. Die Nutzung erfolgt durch die Teilnehmenden des ZEV.
- d. «Eigenverbrauchsobjekt » bezeichnet die Liegenschaft bzw. den Zusammenschluss der Liegenschaften, auf die sich der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bezieht.
- e. «Produzent» bezeichnet den Betreiber und / oder Eigentümer einer EEA. Er muss nicht mit dem Eigentümer der Liegenschaft identisch sein.
- f. «Ergänzungsenergie» ist die Energie, die aus dem Verteilnetz von Name lokales EW bezogen wird.

1.2 Geltungsbereich

- a. Das Reglement gilt für die Teilnehmenden des ZEV mit Verbrauchsstellen im Eigenverbrauchsobjekt («Endverbraucher»), dem Produzenten und dem Eigentümer des Eigenverbrauchsobjektes, der für die Belieferung der Teilnehmenden mit Strom verantwortlich ist.
- b. Alle Mieter und Pächter der Liegenschaften, die zum ZEV gehören, werden automatisch Teilnehmende des ZEV.

- c. Nicht anwendbar ist das Reglement auf Verbrauchsstellen im Eigenverbrauchsobjekt, die nicht dem ZEV angehören, sowie auf EEA im Eigenverbrauchsobjekt, deren Energie nicht durch die Teilnehmenden des ZEV genutzt wird.

2. Grundlagen und Bestandteile

- a. Bestandteile des Reglements sind:
- Tarife von Name lokales EW für Netzprodukte, in der jeweils aktuellen Fassung,
 - Tarife für Energieprodukte, in der jeweils aktuellen Fassung, falls die Ergänzungsenergie von Name lokales EW geliefert wird oder
 - Preis für Energieprodukt, falls die Ergänzungsenergie des ZEV vom Markt bezogen wird.
- b. Die anwendbaren Rechtsgrundlagen für den ZEV sind insbesondere das Stromversorgungsgesetz («StromVG») sowie das Energiegesetz («EnG»), einschliesslich der zugehörigen Verordnungen.

3. Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

- a. Die Teilnehmenden beziehen den Strom der EEA des ZEV. Auf diesem Strombezug entfallen soweit zulässig die Kosten für die Netznutzung von Name lokales EW und die gesetzlichen Abgaben.
- b. Der ZEV AdresseZEV wird von der auf dem Titelblatt des Reglements aufgeführten Ansprechperson gegen innen und aussen vertreten (Pflicht gemäss Art. 17 Abs. 3 Bst. a StromVV). Deren Adresse gilt als Korrespondenzadresse des ZEV.
- c. Der Vertreter ist ermächtigt, sämtliche Rechtshandlungen betreffend dieses Reglements, einschliesslich der Änderung desselben mit Wirkung für alle Teilnehmenden vorzunehmen.
- d. Der Vertreter teilt allfällige Änderungen dieses Reglements den Teilnehmenden des ZEV mit.
- e. Jeder Teilnehmende des ZEV mit Verbrauchsstellen im Eigenverbrauchsobjekt bleibt Endverbraucher im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. b StromVG.
- f. Jeder Teilnehmende des ZEV schuldet anteilmässig Entgelt für die von ihm bezogenen Leistungen, insbesondere für
- den Energiebezug aus der Eigenverbrauchsanlage
 - die vom Netz von Name lokales EW bezogene Ergänzungsenergie
 - für die vom Name lokales EW an den ZEV verrechneten Netznutzungs- und Messkosten, Systemdienstleistungen («SDL»), gesetzliche Förder- und sonstige Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
- g. Die Rechnungsstellung durch Name lokales EW an den ZEV erfolgt auf Basis der am Netzanschlusspunkt erhobenen Messdaten.
- h. Der ZEV misst den Verbrauch der Teilnehmenden und verrechnet die entsprechenden Kosten nach Abzug der Vergütung für Rückspeisungen an die Teilnehmenden (Kosten der Eigenproduktion, der Ergänzungsenergie, der Netznutzung, der Messung und der gesetzlichen Abgaben).
- i. Rückspeisungen werden dem ZEV gemäss dem Rückliefertarif von Name lokales EW vergütet.

4. Rechte und Pflichten des Eigentümers / Produzenten und Vertreters des ZEV

- a. Der Produzent liefert den Teilnehmenden die von der EEA produzierte Energie und erhält dafür ein angemessenes Entgelt.
- b. Der Eigentümer des Eigenverbrauchsobjektes AdresseZEV bzw. eine von diesem beauftragte Vertretung beschafft die erforderliche Ergänzungsenergie für den ZEV.
- c. Der Vertreter des ZEV oder ein von diesem beauftragter Dienstleister misst den Verbrauch der Teilnehmenden und stellt diesen in Rechnung, zusammen mit den Kosten für Ergänzungsenergie, Netznutzung und gesetzliche Abgaben.
- d. Der Vertreter des ZEV informiert Name lokales EW gemäss Art. 18. Abs. 2 der Energieverordnung über meldepflichtige Änderungen der Zusammensetzung Des ZEV, der EEA und des Eigenverbrauchsobjektes. Er übermittelt dabei allenfalls erforderliche Dokumente.

5. Produkte und Tarife

- a. Für die eigenverbrauchte Energie aus der EEA gilt für die Teilnehmenden des ZEV der Preis der Eigenverbrauchsenergie gemäss Anhang B. Er wird unter Berücksichtigung der Rückspeisung jährlich überprüft und ggf. angepasst.
- b. Für die Ergänzungsenergie wird den Teilnehmenden das Energieprodukt gemäss Anhang B verrechnet.
- c. Für Ergänzungsenergie, Netznutzung und Abgaben kommen die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen der Energielieferanten bzw. von Name lokales EW zur Anwendung.
- d. Sofern sie ins Verteilnetz eingespeist wurde, vergütet Name lokales EW dem Produzenten der EEA die nicht von den Teilnehmenden des ZEV eigenverbrauchte Energie aus der EEA gemäss den jeweils gültigen Tarifen von Name lokales EW (Rückspeisung/Rücklieferarif).

6. Inkrafttreten

- a. Das Reglement tritt auf den [Veröffentlichungsdatum] in Kraft.
- b. Für neue Mieter / Pächter gilt das Reglement ab dem Beginn des Miet-/Pachtverhältnisses.
- c. Das Reglement gilt auf unbestimmte Zeit bzw. für Mieter /Pächter bis zum Erlöschen des Miet- / Pachtvertrags.
- d. Ein vorzeitiger Austritt aus dem ZEV ist nur möglich, wenn der Eigentümer des Eigenverbrauchsobjektes AdresseZEV seine gesetzliche Versorgungspflicht nicht erfüllt oder Teilnehmende von einem allfälligen Recht auf Netzzugang Gebrauch machen.
- e. Ein Austritt ist drei Monate im Voraus schriftlich begründet mitzuteilen.
- f. Der Austritt eines einzelnen Teilnehmenden aus dem ZEV lässt den Bestand des ZEV und die Gültigkeit dieses Reglements unberührt.

7. Änderung des Reglements

Änderungen dieses Reglements sind im gegenseitigen Einverständnis jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.

8. Datenschutz

- a. Für die Durchführung des vorliegenden Reglements sowie für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zur Datenübermittlung an den ZEV werden Verbrauchs- und Produktionsdaten gesammelt und bearbeitet.

- b. Diese Daten sind durch Name lokales EW und die Teilnehmenden des ZEV bzw. deren Vertreter vertraulich zu behandeln, ausser die Weitergabe sei für die ordnungsgemässe technische und kommerzielle Abwicklung notwendig.
- c. Jederzeit zulässig bleibt die Übermittlung von Messdaten an den Energielieferanten im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung von Name lokales EW als Verteilnetzbetreiberin.

9. Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Teile, oder bei Lücken soll massgebend sein, was am ehesten dem Zweck des ZEV entspricht.

10. Teilnahme und Übertragung

- a. Mieter / Pächter in Wählen Sie ein Element aus. des Eigenverbrauchsobjektes AdresseZEV sind automatisch Teilnehmende des ZEV.
- b. Bei Wegzug aus Wählen Sie ein Element aus. des ZEV bzw. Auflösung des Mietvertrags erlischt die Teilnahme.
- c. Eigentümer / Produzenten verpflichten sich, Rechte und Pflichten aus diesem Reglement auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Eigentümer/in

Produzent/in

Ort, Datum

Ort, Datum

Xxx xxx

Xxx xxx

Anhang A: Ansprechpersonen

Der Anhang A «Ansprechpersonen» ist Bestandteil des Reglements über den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch AdresseZEV.

Vertreter des ZEV

Name, Vorname	Funktion	Adresse	Telefon	E-Mail
	Vertreter des ZEV			

Ansprechpersonen von Eigentümer / Produzent

Name, Vorname	Funktion	Adresse	Telefon	E-Mail

Anhang B: Strompreis im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Der Preis für die von der EEA erzeugte Energie, der den Teilnehmenden für ihren Eigenverbrauch in Rechnung gestellt wird, bemisst sich in Schweizer Franken (Rappen) pro Kilowattstunde (kWh).

Der Preis beträgt:

XX Rp./kWh exkl. MwSt.
ggf. Tag / Nachttarif
bzw. Hell / Dunkeltarif
oder Hoch / Niedertarif differenzieren

- Der Preis beinhaltet sämtliche mit der EEA verbundenen Kosten (anrechenbare Kapitalkosten, Kosten für Betrieb und Unterhalt sowie für interne Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung), abzüglich der Vergütung für die Rückspeisung.
- Die Vergütung für die Rückspeisung wird jeweils in der auf die Auszahlung folgenden Rechnungsperiode verrechnet.
- Nicht im Preis enthalten sind die Kosten für Ergänzungsenergie, Netznutzung und Abgaben, die von Name lokales EW dem ZEV in Rechnung gestellt und vom ZEV transparent und verursachergerecht an die Teilnehmenden weiter verrechnet werden.
- Die Kosten der Ergänzungsenergie richten sich nach dem Preis, der im Stromliefervertrag mit dem Stromlieferanten ausgehandelt wurde bzw. nach dem jährlich neu publizierten Tarif von Name lokales EW, falls die Ergänzungsenergie von diesem bezogen wird.
- Die Stromqualität der Eigenproduktion ist 100% Solarstrom, die Ergänzungsenergie ist ein Produkt aus 100% erneuerbarer Schweizer Produktion (Herkunftsnachweis).
- Die Teilnehmenden können für ihre Ergänzungsenergie ein abweichendes Stromprodukt wählen. Sie tragen die entsprechenden Kosten individuell, sofern sich nicht alle Teilnehmenden der Wahl anschliessen.
- In der Stromrechnung werden sämtliche Kosten transparent aufgeschlüsselt ausgewiesen.